

4. Falls die Frage 3 bejaht wird:

Muss das nationale Gericht in dieser Situation sein Verfahren bis zur Erledigung des förmlichen Beihilfeprüfverfahrens aussetzen?

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 17 de Palma de Mallorca (Spanien), eingereicht am 11. März 2013 — Banco de Valencia SA/ Joaquín Valdeperas Tortosa, María Ángeles Miret Jaume

(Rechtssache C-116/13)

(2013/C 171/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 17 de Palma de Mallorca

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Banco de Valencia SA

Antragsgegner: Joaquín Valdeperas Tortosa, María Ángeles Miret Jaume

Vorlagefragen

1. Steht das spanische Verfahren der Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek in Einklang mit Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾, soweit es nicht als Voraussetzung für die Entscheidung, ob die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, von Amts wegen die richterliche Überprüfung einer Klausel über die vorzeitige Fälligkeit des Darlehens aus alleiniger Initiative der Bank zulässt, die als solche und in ihrer konkreten Anwendung im Einzelfall als missbräuchlich beurteilt wird und die des Weiteren unerlässlich dafür ist, der gewerbsmäßig tätigen Darlehensgeberin diesen privilegierten Verfahrensweg der Zwangsvollstreckung zu eröffnen?
2. Welche Reichweite muss, ebenfalls unter dem Blickwinkel des Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG, im Fall einer solchen vertraglichen Klausel das Tätigwerden des Richters haben, wenn er im Verfahren der Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek über die Anordnung der Vollstreckung zu entscheiden hat?
3. Kann im Licht des Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 93/13/EWG sowie der Nr. 1 Buchst. e und g und Nr. 2 Buchst. a ihres Anhangs eine vertragliche Klausel als missbräuchlich angesehen werden, die das als Darlehensgeber beteiligte Finanzinstitut zur einseitigen Auflösung des Darlehensvertrags aus Gründen rein objektiver Art, davon einige ohne Zusammenhang mit dem Vertrag selbst, und, in dem hier zu entscheidenden Einzelfall, wegen der Nichtzahlung von vier Monatsraten des Hypothekendarlehens berechtigt?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. März 2013 — Technische Universität Darmstadt gegen Eugen Ulmer KG

(Rechtssache C-117/13)

(2013/C 171/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Technische Universität Darmstadt

Beklagte: Eugen Ulmer KG

Vorlagefragen:

1. Gelten Regelungen über Verkauf und Lizenzen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG⁽¹⁾, wenn der Rechtsinhaber den dort genannten Einrichtungen den Abschluss von Lizenzverträgen über die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen anbietet?
2. Berechtigt Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG die Mitgliedstaaten, den Einrichtungen das Recht einzuräumen, die in ihren Sammlungen enthaltenen Werke zu digitalisieren, wenn das erforderlich ist, um diese Werke auf den Terminals zugänglich zu machen?
3. Dürfen die von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Rechte so weit reichen, dass Nutzer der Terminals dort zugänglich gemachte Werke auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern können?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167, S. 10

Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamm (Deutschland) eingereicht am 14. März 2013 — Gülay Bollacke gegen K + K Klaas & Kock B.V. & Co. KG

(Rechtssache C-118/13)

(2013/C 171/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgericht Hamm

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gülay Bollacke

Beklagte: K + K Klaas & Kock B.V. & Co. KG

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub beim Tod des Arbeitnehmers in seiner Gesamtheit untergeht, nämlich neben dem nicht mehr zu verwirklichenden Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht auch der Anspruch auf Zahlung des Urlaubsentgelts?
2. Ist Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass der Anspruch auf eine finanzielle Vergütung des bezahlten Mindestjahresurlaubs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Weise an die Person des Arbeitnehmers gebunden ist, dass dieser Anspruch nur ihm zusteht, damit er die mit der Gewährung des bezahlten Jahresurlaubs verbundenen Zwecke der Erholung und Freizeit auch zu einem späteren Zeitpunkt verwirklichen kann?
3. Ist Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG dahingehend auszulegen, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung Urlaub bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder spätestens bis zum Ablauf eines für das Arbeitsverhältnis maßgeblichen Übertragungszeitraums auch tatsächlich zu gewähren, ohne dass es darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer einen Urlaubsantrag gestellt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 299, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa (Portugal), eingereicht am 18. März 2013 — Cruz & Companhia Lda/IFAP — Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas, IP, u. a.

(Rechtssache C-128/13)

(2013/C 171/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Cruz & Companhia Lda

Rechtsmittelgegner: IFAP — Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas, IP, und Caixa Central — Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo, CRL

Vorlagefrage

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird ersucht, sich im Wege der Vorabentscheidung zur Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87⁽¹⁾ der Kommission vom 27. November 1987 und Art. 19 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85⁽²⁾ der Kommission vom 22. Juli 1985 im Hinblick auf die „Freigabe“ der im Rahmen von Art. 22 Abs. 1 der erstgenannten Verordnung geleisteten Sicherheit und unter Berücksichtigung des Meinungsstreits dazu zu äußern.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 351, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 205, S. 5).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 18. März 2013 — Kamino International Logistics BV, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-129/13)

(2013/C 171/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Kamino International Logistics BV

Anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Eignet sich der unionsrechtliche Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte durch die Verwaltung für eine unmittelbare Anwendung durch das nationale Gericht?
2. Falls die erste Frage bejaht wird:
 - a) Ist der unionsrechtliche Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte durch die Verwaltung so auszulegen, dass er verletzt ist, wenn der Adressat einer beabsichtigten Entscheidung zwar nicht angehört wurde, bevor die Verwaltung eine beschwerende Maßnahme gegen ihn erließ, aber in einem anschließenden verwaltungsrechtlichen (Einspruchs-)Verfahren, das der Erhebung einer Klage beim nationalen Gericht vorausgeht, nachträglich Gelegenheit zur Anhörung erhalten hat?